

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 65 (1982)
Heft: 10

Artikel: Die vor uns
Autor: Bernhardi, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass die Institution des Bestattungstamentes (oder wie dieses Rechtsinstrument dann heissen soll) in Zusammenhang mit der in Gang gekommenen Revision des Persönlichkeitsrechtes in das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) aufgenommen werden. Aber auch ohne diese Festschreibung, bevor noch eine solche Regelung getroffen ist, treten wir dafür ein, dass der Wille des Verstorbenen unter allen Umständen, und nötigenfalls gegen den Willen der Angehörigen, vermehrt respektiert werde; eben weil wir den letzten Willen eines Menschen als unantastbares, über den Tod hinaus wirksames Persönlichkeitsrecht betrachten.

Eine relativ gute und fortschrittliche Regelung kennt die Stadt Zürich. Dort kann jedermann seine Anordnungen beim Bestattungsamt hinterlegen, wobei dafür gesorgt ist, dass die Angehörigen davon auch rechtzeitig Kenntnis erhalten. Soweit es sich um die Art der Bestattung (Erbestattung oder Kremation) handelt, sorgt das Amt auch dafür, dass diese Anordnung befolgt wird. Diesbezüglich macht die Stadt Zürich also eine löbliche Ausnahme. In den meisten Gemeinwesen aber muss jedermann selber in geeigneter anderer Weise dafür sorgen, dass die Angehörigen seine bezüglichen Anordnungen erfahren. Hinsichtlich der Zeremonien bietet selbst die Stadt Zürich noch keine hinreichende Gewähr, dass die Anordnungen des Verstorbenen wirklich strikte befolgt werden.

Wenn Sie in der Stadt Zürich wohnen, tun Sie jedenfalls gut daran, die oben erwähnte Möglichkeit zu benützen, damit wenigstens ein Teil ihrer Anordnungen sicher vollzogen wird. Auch wenn Sie nicht in Zürich wohnen, kann Sie niemand daran hindern, Ihre Anordnungen dem Bestattungsamt Ihrer Wohngemeinde eingeschrieben zustellen, mit der Mitteilung, sie sei verpflichtet, sie nach Ihrem Tode unverzüglich den Angehörigen zur Kenntnis zu bringen und deren Anordnungen durchzusetzen, und zwar unabhängig davon, welche Rechtsauffassung das Amt im Zeitpunkt der Zustellung vertritt.

Sie können Ihre bezüglichen Anordnungen auch mit einer erbrechtlichen letztwilligen Verfügung verbinden. Unser Rechtskonsulent, der den ganzen Fragenkomplex in unserem Auftrag in

einem ausführlichen Exposee behandelt hat, hat zwei erbrechtliche Musterverfügungen formuliert, die wir hier abdrucken. Darin sind die beiden in Frage kommenden Haupttypen berücksichtigt. Die Verwendung dieser Muster bietet die grösstmögliche Gewähr, dass bezügliche Anordnungen trotz der mangelhaften gesetzlichen Regelung und der überall zu beobachtenden Tendenz, derartige Anordnungen im konkreten Fall zu durchkreuzen, respektiert werden.

Die vor uns

Es fanden sich immer falsche Zungen. Seit Kain wurde mancher Mörder gedungen und Hass gesät. Sie nannten es Frieden und sorgten für Nachschub an Kriegsinvaliden

Oft hat man von der Kanzel gelogen und lieferte quasi in Bausch und Bogen ganze Völkerstämme ans Messer. Machen wir es heute besser?

Peter Bernhardt

Typus I (Pflichtteilerben)

1. Mit Bezug auf meine Bestattung (evtl. auch weiteres: Grabmal usw.) ordne ich folgendes an: Ich bestimme, dass meine Bestattung rein zivil durchgeführt wird, mit Ausschluss aller religiösen Einflüsse und aller religiösen Zeremonien irgendwelcher Art.*

2. Meine gesetzlichen Erben. . . (genaue Namen und Adressen) sollen mich grundsätzlich nach dem ordentlichen gesetzlichen Erbrecht beerben, also ihren vollen gesetzlichen Erbanteil erhalten.

3.a) Sollten aber meine Anordnungen gemäss vorstehender Ziffer 1 betreffend Bestattung und Abdankung nicht strikte und vollständig eingehalten werden, so sind diejenigen meiner Erben, die eine andere Bestattungsart verlangt oder einer anderen Bestattungsart zugestimmt oder sich dieser nicht widersetzt haben, auf den Pflichtteil gesetzt. Kann nicht klar festgestellt werden, wer für die Nichtbefolgung meiner Anordnungen gemäss Ziffer 1 hiervor verantwortlich ist, so sind alle Erben auf den Pflichtteil gesetzt.

b) Für den Fall, dass einer oder mehrere meiner Erben oder alle Erben gemäss lit. a dieser Ziff. 3 auf den Pflichtteil gesetzt sind, soll die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) den dadurch freiwerdenden Teil meines Nachlasses als Vermächtnisnehmerin erhalten. Auch meine gesetzlichen Erben haben bereits Kenntnis von dieser testamentarischen Anordnung erhalten und den Erhalt schriftlich bestätigt.

4. Meine Erben haben unabhängig davon, ob sie auf den Pflichtteil gesetzt sind oder nicht, folgende Vermächtnisse auszurichten:

a) Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS), Geschäftsstelle, z.Zt. Postfach 1117, 8630 Rüti ZH

b)

c)

Sollte das Legat gemäss vorstehender Ziffer 3 lit. b in Kraft treten, so ist dieses **zusätzlich** zum Legat gemäss Ziffer 4a auszurichten.

5. (Evtl.) Als Willensvollstrecker bestimme ich hierdurch: . . . (Name, Vorname und Adresse)

* Eine solche letztwillige Verfügung hat aber, da sie gleichzeitig ein Testament im erbrechtlichen Sinne darstellt, die erbrechtlichen Formvorschriften zu erfüllen. Sie können die Form der eigenhändigen Niederschrift wählen, in welchem Falle von Anfang bis zum Schluss alles von Hand zu schreiben ist, einschliesslich von Ort und Datum, also nicht nur die Unterschrift.